Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBL. I S. 3316)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBL.S.405)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBL S. 434, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert am 10.03.2006 (GVBL S. 120)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBL I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)

diesen vom Stadtbauamt Landsberg am Lech geänderten Bebauungsplan

Ost I - 8. Änderuna

für die Grundstücke der Gemarkung Landsberg im untenstehenden Geltungsbereich als Satzung.

I. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1.0 Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

2.0 Maß der baulichen Nutzung

z.B. 0,50

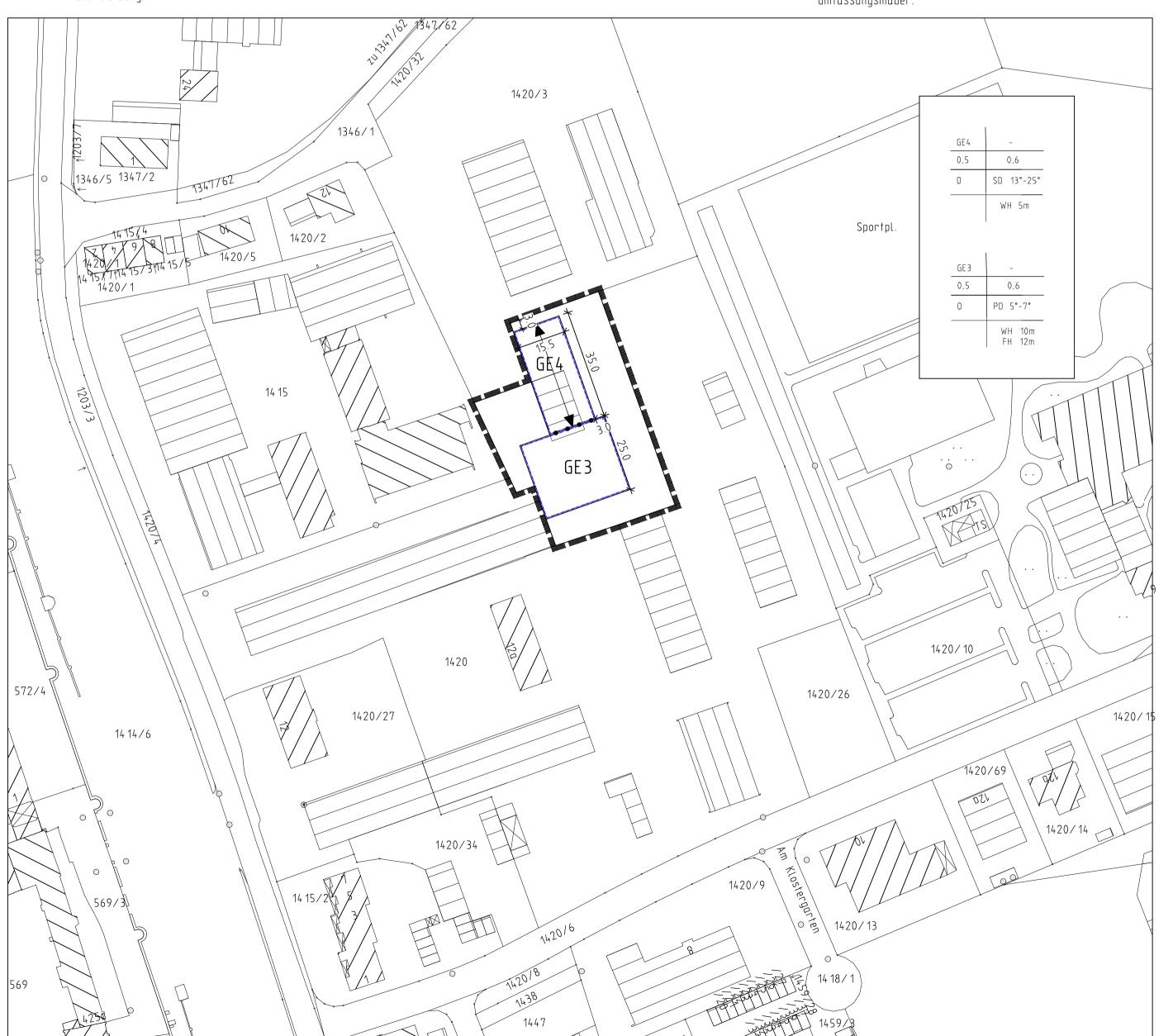
2.1 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
Die festgesetzten Grundflächen dürfen – auch über die in § 19
Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Grenzen hinaus – um die
Flächen der in § 19 Abs. 4 Nrn. 1 – 3 BauNVO genannten
Anlagen überschritten werden.

z.B. (0,60) 2.2 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

2.3 Offene Bauweise

z.B. WH 5m 2.4 Wandhöhe im Sinne dieses Bebauungsplanes als Höchtstmaß

Als Wandhöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis zum Schnittpunkt der Unterkante Sparren mit der Außenkante der Gebäudeumfassungsmauer.



z.B. FH 12m 2.5 Firsthöhe als Höchtstmaß in Meter (m)

Als Firsthöhe gilt das senkrecht ermittelte Maß von Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis zum obersten
Firstpunkt des Firstzieaels.

3.0 Bauweise und Baugrenzen

3.1 Baugrenzen

o 3.2 offene Bauweise

4.0 Griinordnuna

4.1 Die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche darf außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich nicht geändert werden. Auffüllungen sind im Bereich von Geländemulden bis auf Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Art. 10 der Bayer. Bauordnung bleibt unberührt.

5.0 Gebäude

- 5.1 Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 20 cm über dem äußeren Fahrbahnrand der öffentlichen Verkehrsfläche liegen (dem Eingang zugeordnet).
- 5.2 Im Geltungsbereich des Gewerbegebiets GE3 sind Schornsteine bis zu einer maximalen Höhe von 17 Meter (m) über Geländeoberfläche zulässig

6.0 Dächer

SD 6.1 symetrisches Satteldach

PD 6.2 Pultdach

z.B.13-25° 6.3 Dachneigung in Altgrad als Mindest- und Höchstmaß

6.4 Die Satteldächer sind mit naturroten Dachziegeln oder optisch gleichartigen aber gleichfarbigen anderen Materialien zu decken. Für die Pultdächer ist eine Blechdacheindeckung aus Titan-Zink naturgrau oder optisch gleichartigen aber gleichfarbigen Materialien zu verwenden.

← 6.5 Firstrichtung

6.0 Werbeanlagen

- 6.1 Für Werbeanlagen ist die Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Außenwerbung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Bestimmungen für Wohngebiete anzuwenden.
- 6.2 Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen unzulässig.

7.0 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen. Die Kabelverteilerschränke dürfen sich nicht im Bereich von Sichtdreiecken befinden. Sie sind in den Baugrundstücken so anzuordnen, daß sie die Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.

8.0 sonstiges



3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Baugebiet Vollgeschosse GRZ GFZ
Bauweise Dachform
u. -neigung

z.B. + 12.00 + 8.3 Maßangabe in Meter

8.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

vorgeschlagene Grundstücksgrenze
bestehende Grundstücksgrenze

III. Verfahrenshinweise

- 1. Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 12.12.2007 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.
- 3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
- 4. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen

Landsberg am Lech, den

Lehmann *Oberbüraermeister*

5. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den

Lehmann *Oberbürgermeister*

einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB



Maßstab

VORDEN

1:1000



Ost I – 8. Änderung

Baurätin

Stadtbauamt Landsberg	am Lech	Katharinenstraße 1 86899 Landsberg am Lech
	bearbeitet	06.12.2007 Anderka
	geprüft	
	Landsberg am	Lech, den 13.12.2007
		Michler
	Stadtbauamt Landsberg	geprüft Landsberg am

h/b = 506 / 790 Nemetschek 2006